

INDIVIDUELLE NETZENTGELTE 2026

nach § 19 ABS. 2 S. 1 STROMNEV

Stand 09/ 2025

Individuelle Netzentgelte

nach § 19 ABS. 2 S. 1 STROMNEV

Sonderentgelt für Netznutzung

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2026

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres.

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

	Frühling	Sommer	Herbst	Winter
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von – bis	Uhrzeit von – bis	Uhrzeit von – bis	Uhrzeit von – bis
Mittelspannung (5)	11:00 – 11:45	-	-	-
Umspannung MS/NS (6)	11:00 – 11:45	-	-	-
Niederspannung (7)	11:00 – 11:45	-	-	-

Bedingungen:

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.